

# Unsichere Rechte im neuen Sozialstaat?

Veranstaltung der Sektion Rechtssoziologie  
beim 34. DGS-Kongress 2008 in Jena, 6.-10. Oktober 2008

Februar 2008

Der deutsche Sozialstaat hat in den letzten beiden Dekaden einen zunächst schleichenden, zuletzt immer mehr offensichtlichen Wandel durchgemacht, der auch die Rechte auf Sozialleistungen zum Teil tiefgreifend ändert. Der Sozialstaat der Prosperitätsphase nach dem Zweiten Weltkrieg hatte sich auf das vergleichsweise schlichte Arrangement einer lohnarbeitszentrierten, im Kern auf Geldleistungen basierenden Absicherung gegen die Risiken der Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Krankheit durch eine staatlich regulierte, aber im wesentlichen beitragsfinanzierte, auf jeden Fall öffentliche Sozialversicherung stützen können, die durch eine starke Komponente familienbezogener, sog. „abgeleiteter“ Sicherungen (Hinterbliebenenrente, Familienmitversicherung in der Krankenversicherung) ergänzt wurde; gegen unvorhersehbare Konstellationen war dieses Arrangement nach unten durch die Institution der Sozialhilfe abgesichert. Nach einer langen, von „dynamischem Immobilismus“ (Lessenich) gekennzeichneten Krisenperiode scheint dieses Arrangement nunmehr in Auflösung begriffen. Doch was sich an seiner Stelle herauskristallisiert, lässt sich (noch?) nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen (und schon gar nicht auf das einfache Modell einer neo-liberalen „Abdankung des Staates“ [Bourdieu] zurückführen): In der Rentenversicherung wird die Umstellung von einer ausgaben- zu einer einnahmen-orientierten Politik mit deutlicher Reduktion der Rentenniveaus begleitet von einer staatlich geförderten (Teil-)Privatisierung der Altersvorsorge (mit ungewissem Nutzen für Bezieher geringer Einkommen). In der Arbeitslosenunterstützung werden neue Verpflichtungen für Arbeitslose im Sinne der Aktivierungspolitik verknüpft mit einer internen Allokationslogik der Bundesagentur, nach der Leistungen zur Wiedereingliederung an die (durch an das Modell der Triage angelehntes Profiling ‚festgestellte‘) Arbeitsmarktnähe oder -ferne der Betroffenen geknüpft werden. In der Krankenversicherung werden zunehmende Abwälzungen von Kosten auf die Versicherten begleitet von einer Inklusion bislang ausgeschlossener Gruppen und neuen Formen des Wettbewerbs zwischen den Krankenkassen.

Neue (Re-)Kombinationen, ja Umkehrungen bisheriger Grundlagen treten auf: Im SGB II wird (im Unterschied zur Sozialhilfe) ein Mindestmaß an *Erwerbsfähigkeit* und *Erwerbswille* zur Voraussetzung, überhaupt Leistungen beziehen zu können, während gleichzeitig die Höhe der Grundsicherungsleistungen von früherer Erwerbstätigkeit völlig abgekoppelt wird; umgekehrt wird im neuen Elterngeld die Leistungshöhe gerade am Entgelt aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit orientiert. Auch gewinnen neue bzw. bislang nur seltene und eher unerwünschte Konstellationen an Bedeutung, etwa die Figur des „Aufstockers“ (von Erwerbseinkommen durch Leistungen nach dem SGB II), durch die sich ein

(von manchen bereits als selbstverständlich erachtetes, von anderen abgelehntes) Recht auf staatliche Absicherung von Erwerbstätigkeit im Niedriglohnbereich herausbildet.

Es mangelt zwar nicht an Begriffen, die diesen Wandel charakterisieren sollen (etwa „Ökonomisierung“ [Pilz], „managerieller Staat“ [Rüb], „aktivierender Staat“, „Gewährleistungsstaat“ [Schuppe]), aber es ist fraglich, ob einer oder auch mehrere dieser Begriffe zusammen geeignet sind, die Wandlungstendenzen auf einen Nenner zu bringen. Vor allem aber *fehlt es an Versuchen, diese Änderungen in rechtssoziologischer Sicht zu reflektieren, zu systematisieren oder auch nur in Teilbereichen zu untersuchen*. Im ‚alten‘ Modell war evident, dass es wesentlich darauf ankam, (als Mann) den ‚richtigen Job‘ (in einem Normalarbeitsverhältnis) bzw. (als Frau) den entsprechenden ‚richtigen Mann‘ (gehabt) zu haben (und dass man beispielsweise als allein Erziehende in diesem Arrangement nicht vorgesehen war). Womit können bzw. müssen aber heute etwa Verheiratete rechnen, die zwar einerseits hinsichtlich der Erwerbstätigkeit beider Partner durch Ausbau öffentlicher Kinderbetreuung und das Elterngeld gefördert werden, andererseits befürchten müssen, im Fall lang anhaltender Arbeitslosigkeit die so gewonnen Ressourcen wieder aufbrauchen zu müssen (und denen im Fall einer Reform des Ehegattensplittings weitere Einbußen drohen)? Was blüht Langzeitarbeitslosen: Vermittlung in eine Tätigkeit, die früher nicht zumutbar gewesen wäre, oder aktivierende Unterstützung und Verbesserung der Employability in ehemals nicht möglichem Maß? Erwünscht sind nicht nur (aber selbstverständlich auch) Beiträge, die sich mit der Transformation von Rechtsansprüchen in Teilgebieten befassen, sondern auch Vorträge, die der Frage nachgehen, ob sich hier ein grundsätzlicher Gestaltwandel sozialer Rechte bemerkbar macht, wie dieser gegebenenfalls zu charakterisieren sei und welche Ursachen sich für Persistenz oder Wandel sozialer Rechte ausmachen lassen.

*Vortragsangebote (1-2 Seiten) bitte bis 11. April 2008 an*

Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer  
Universität Siegen  
Fachbereich 1  
57068 Siegen  
ludwig-mayerhofer@soziologie.uni-siegen.de  
Fax 0271 740 2890